

Verordnung

über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2014

Vom ...

Auf Grund von § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummern 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die für öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien geeignet sind und die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen. Sie regelt Anforderungen zum Schutz gegen Lärm an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im Hinblick auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über Veranstaltungen der Fußball-Weltmeisterschaft 2014.

§ 2 Anforderungen

(1) Anlagen nach § 1 sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien die Immissionsrichtwerte nach § 2 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert am 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324), in der jeweils geltenden Fassung auch unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nach § 1 ist im Vorfeld rechtzeitig durch Lärmprognosen zu belegen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind entsprechende technische Maßnahmen zu ergreifen.

(2) § 1 Absatz 3, § 2 Absätze 4 bis 7, §§ 3 und 4, § 5 Absätze 1, 2 und 5 sowie §§ 6 und 7 der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten für Anlagen nach § 1 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Bei der Festsetzung von Betriebszeiten entsprechend § 5 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind der Schutz der Nachbarschaft und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über Veranstaltungen der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 gegeneinander abzuwägen.

(4) Die Zulassung von Ausnahmen entsprechend § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien beschränkt, bei denen Veranstaltungen der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 direkt übertragen werden.

§ 3
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2014 außer Kraft.